

## CAP. VII.

## Vom Gebrauch des Geschüzes.

Im rechten Gebrauch des Geschüzes / werden an  
 einer jeden guten Canon erfordert vier Hauptpun-  
 cten / als

1. Daß das Stück wol gegossen vnd von gutem  
 Zeug sey.
2. Daß es recht außgebohrt.
3. Daß es wohl geschaffet / oder in seinen Affuit  
 recht eingefasset sey.
4. Daß seine Bettung oder Standrecht gemacht  
 vnd gedeckt seye.

Der